

STATUTEN

1. NAME, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerischer Yakzucht Verein (SYV)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2. ZWECK

Art. 2

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Yakhaltung in der Schweiz, vorab im Berggebiet oder in Steillagen und auf der Grundlage von betriebseigenem Raufutter. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen für die Yakhaltung und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und anderen Organisationen.
- b) Beratung der Mitglieder bei der Haltung von Yaks; Förderung der Weiterbildung, Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.
- c) Förderung und Verbesserung der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen
- d) Führung eines zentralen Zuchtbuchs, Bestimmung der Zuchtziele und Organisation der Zuchtleitung, Festsetzung der Anforderungen an die Tiere für die Aufnahme ins Zuchtbuch.
- e) Priorität hat die natürliche Paarung nach den Richtlinien der Zuchtleitung. Die künstliche Besamung (KB) kann nur zur Anwendung kommen, wenn es im Interesse der Zucht liegt. Die Besamung geschieht dann in Absprache mit der Zuchtleitung und nur mit vom SYV anerkannten Stieren. KB wird nach Möglichkeit im Abstammungsausweis vermerkt.
- f) Beurteilung der Tiere. Kennzeichnung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des BVET (TVD) durch den Halter. Mitglieder des SYV willigen ein, dass der SYV auf seine Daten in der TVD Zugriff haben.
- g) Anschluss an andere Verbände und Förderung von Kontakten mit ausländischen Organisationen, sofern solche im Interesse des Vereins liegen.

3. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3

1. Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
2. Aktivmitglied kann jeder Halter eines Yakbestandes mit eigener TVD Betriebsnummer werden, der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und seine reinrassigen Tiere im zentralen Herdebuch zu erfassen.
3. Passivmitglied kann jede, den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte, natürliche und juristische Person werden.
4. Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt und von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Eintrittsgesuche sind der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand. Der Gesuchsteller hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
2. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten, ihren Verbindlichkeiten gegenüber des Vereins nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.
3. Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich abgegeben werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Wer seine Beitragszahlung bis Ende des Rechnungsjahres nicht erfüllt, wird vom Verein automatisch ausgeschlossen.

Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder Ausgetretene und aus anderen Gründen ausscheidende Mitglieder oder deren Erben, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereins.

4. DIE ORGANISATION

Art. 6 Organe und Geschäftsjahr

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Zuchtleitung
 - d) Kontrollstelle
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Aktiv-Mitglied und jedes Passiv-Mitglied hat eine Stimme. Gönner haben kein Stimmrecht. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
2. Ihr liegen insbesondere ob:
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Entlastung von Vorstand und Kontrollstelle
 - c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - f) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Zuchtleitung, der Expertenkommission und der Kontrollstelle
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - h) Erlass von Reglementen und Beschlüssen im Rahmen des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
 - i) Genehmigung von Verträgen, die ihrer Bedeutung nach die ordentliche Geschäftsführung überschreiten.
 - j) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins
3. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Vereinsversammlungen müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt werden
 - a) Anträge gehen an den Vorstand, der sie berätet und beantwortet. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit gegeben, an einer Vorstandssitzung seinen Antrag zu erläutern.
 - b) Anträge an die Generalversammlung müssen bis 31.12. des Vorjahres mit schriftlicher Begründung an ein Vorstandsmitglied gelangen. Später eintreffende Anträge werden für die laufende GV nicht berücksichtigt.

4. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. das relative Mehr und bei Stimmengleichheit der Präsident.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 lit. f. selbst.
Folgende Chargen sind zu besetzen:
 - Präsident, der den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führt
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Zuchtleiter
 - ein bis zwei Beisitzer
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c) Wahl des Vizepräsidenten, Sekretärs und Kassiers
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Regelung der Aufgaben der Zuchtleitung und der Expertenkommission
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Bei Bedarf Einsetzung einer Geschäftsstelle
 - h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind, bis zu einem von der GV festgelegten Betrag
 - i) Festsetzung der Spesenentschädigung für den Vorstand
 - j) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verein
3. Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Aktivmitglieder des Vereins wählbar.

Art. 9 Zuchtleiter und Expertenkommission

1. Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Führung des Zuchtbuches und die Ausstellung von Abstammungsausweisen. Die administrativen Aufgaben können im Einverständnis mit dem Vorstand extern vergeben werden. Er organisiert die Beurteilung und allfällige Leistungskontrollen der Tiere. Er legt die Richtlinien fest für den Einsatz der Zuchtstiere.
2. Die Expertenkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern.
Sie hat im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes die folgenden Aufgaben:
 - a) Beurteilung der Yaks für die definitive Aufnahme ins Zuchtbuch.
 - b) Auswahl der Zuchtstiere und deren Vermittlung unter den Mitgliedern des Vereins.
3. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 4.

Art. 10 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatz.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie kann im Einverständnis mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
3. Die Revisoren sollten möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 4 sinngemäss.

5. FINANZIERUNG

Art. 11

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
2. Die Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge. Passivmitglieder bezahlen einen festen Betrag, der für Einzel- oder Kollektivmitglieder verschieden festgelegt werden kann. Die Beiträge der Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus einem fixen Anteil pro Mitglied und variablen Anteilen pro Tier älter als 1 Jahr. Stichtag ist der Tag der eidg. Viehzählung (1. Mai).
3. Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

6. AUFLÖSUNG

Art. 12 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung frühestens einen Monat nach Bekanntgabe eines schriftlichen Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor der Versammlung.

Art. 13 Liquidation des Vereinsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer oder mehreren Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Mitteilungen

Mitglieder werden durch Publikation in einem von der GV bestimmten Organ informiert.

Art. 15 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 16 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten werden von der Gründungsversammlung vom 5. April 2003 beraten, genehmigt und in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Illnau, den 5. April 2003, Änderungen GV Beschluss vom 15.3.08, 25.5.12 und 22.04.2023

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

.....

Urs Heinz

Anke Regli-Schorr